

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/6236**

### **Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden- Württemberg (Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWärmeG)**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/6236 – zuzustimmen.
- II. Den Antrag der Abg. Paul Nemeth u. a. CDU betr. die anstehende Novellierung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG); Kostenfolgen des geplanten Rechtsinstituts eines gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplans im Bereich der Nichtwohngebäude für die Unternehmen im Land – Drucksache 15/5926 – für erledigt zu erklären.

05. 03. 2015

Der Berichterstatter:

Andreas Glück

Der Vorsitzende:

Ulrich Müller

#### Bericht

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft berät den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWärmeG) – Drucksache 15/6236 – in seiner 31. Sitzung am 5. März 2015.

Der Vorsitzende erklärt, hierzu müsse die Berichterstattung gegebenenfalls mündlich erfolgen.

Des Weiteren teilt er mit, zum Gesetzentwurf lägen keine Änderungsanträge vor. Nichtsdestotrotz bestehe Diskussionsbedarf. Für das weitere Vorgehen schlägt er

Ausgegeben: 20. 04. 2015

daher vor, zunächst eine allgemeine Aussprache zu führen und danach die einzelnen Paragraphen zu beraten. Bei § 9 des Gesetzentwurfs könne gleichzeitig der Antrag Drucksache 15/5926 über die Kostenfolgen des geplanten Rechtsinstituts eines gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplans im Bereich der Nichtwohngebäude für die Unternehmen im Land beraten werden.

Der Ausschuss signalisiert hierzu Zustimmung.

#### Allgemeine Aussprache

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft führt aus, das Thema Klimaschutz sei in dieser Legislaturperiode nicht nur für Baden-Württemberg, sondern auch auf Bundesebene und im europäischen Kontext eines der zentralen Themen. Im Dezember finde eine Weltklimakonferenz statt. 0,3 % der globalen CO<sub>2</sub>-Emissionen entfielen auf Baden-Württemberg. Das, was Baden-Württemberg in einem Jahr emittiere, werde weltweit an einem Tag emittiert. Dadurch könnte leicht der Eindruck entstehen, der Beitrag von Baden-Württemberg für den Klimaschutz sei recht unbedeutend.

Seine Auffassung sei aber immer gewesen, dass gerade eine so wirtschaftsstarke Region wie Baden-Württemberg zeigen müsse, dass die Klimaschutzpolitischen Ziele auch umgesetzt werden könnten. Nur dann wären auch andere Länder bereit, nachzuziehen. Schon in der Vergangenheit hätten sich Schwellen- und Entwicklungsländer an den Industrieländern orientiert. Dies werde beim Klimaschutz nicht anders sein. Im Übrigen werde international darauf geschaut, wie in Deutschland die Energiewende vorankomme. Dies bestärke ihn in seiner Auffassung. Baden-Württemberg müsse daher in den kommenden Jahren Maßnahmen ergreifen, um die Ziele, die gesetzt worden seien, auch umzusetzen. Bezogen auf das Basisjahr 1990 strebe Baden-Württemberg eine Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 25 % bis 2020 und um rund 90 % bis 2050 an.

Das Thema Klimaschutz sei ein ganz zentrales Thema in dieser Legislaturperiode. 2013 sei im Landtag das Klimaschutzgesetz mit großer Mehrheit verabschiedet worden. Daraufhin sei das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept, das die Maßnahmen und Strategien zur Umsetzung des Klimaschutzgesetzes enthalte, auf den Weg gebracht worden.

Eine dieser Maßnahmen sei die Weiterentwicklung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes. Dies sei wichtig, da 40 % des Endenergieverbrauchs und etwa 25 bis 30 % der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf den Gebäudesektor entfielen. Die Landesregierung sehe daher insbesondere im Gebäudebestand erhebliches Potenzial.

Der Neubausektor sei nicht so sehr das Problem. Dieser sei im Übrigen mittlerweile auf Bundesebene im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) geregelt, bei dem der Bund mehr oder weniger Vorschriften aus Baden-Württemberg übernommen habe.

Entscheidend sei vielmehr der Gebäudebestand. In Baden-Württemberg gebe es etwa 2,3 Millionen Bestandsgebäude. Davon seien 440 000 Nichtwohngebäude. Etwa 70 % der Wohngebäude seien vor der ersten Wärmeschutzverordnung, die Ende der Siebzigerjahre erlassen worden sei, errichtet worden. Allein diese Zahlen zeigten, dass hier erhebliche Potenziale für die Sanierung bestünden. Diese enormen Potenziale gelte es in den kommenden Jahren auszuschöpfen, um die Effizienz zu steigern und das Thema „Erneuerbare Wärme“ voranzubringen.

Dies sei das zentrale Thema des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes. Dabei dürfe nicht davon ausgegangen werden, dass das Erneuerbare-Wärme-Gesetz zu einer Beschleunigung der Sanierung beitrage. Dies sei nicht Sinn und Zweck des Gesetzes. Vielmehr griffen die Anforderungen des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes zum Zeitpunkt des Heizungsaustauschs. Daran habe sich seit dem 1. Januar 2010 nichts geändert. Seither gebe es in Baden-Württemberg das Erneuerbare-Wärme-Gesetz, das seine Vorgängerin seinerzeit auf den Weg gebracht habe.

Dieses Gesetz solle nun in dieser Legislaturperiode weiterentwickelt werden. So werde zum einen der Pflichtanteil zum Einsatz erneuerbarer Energien von 10 auf

15 % angehoben. Zum anderen würden die Anforderungen von Wohngebäuden auch auf Nichtwohngebäude ausgeweitet. Bei den Nichtwohngebäuden orientiere sich die Landesregierung im Wesentlichen an den Anforderungen, die das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz auf Bundesebene an den Nichtwohngebäudesektor stelle. Seines Erachtens sei es wichtig, hier weitestgehend im Gleichklang zu laufen. In einem Punkt sei jedoch eine abweichende Regelung getroffen worden. So seien beispielsweise Produktionshallen ausgenommen worden, nachdem dies in der Anhörung gewünscht worden sei.

Wichtig sei auch gewesen, das Gesetz in der Anwendung bürgerfreundlicher zu gestalten, die Solarthermie nicht mehr als Ankertechnologie zu führen, mehr Flexibilität in der Umsetzung der Anforderungen zu bieten bzw. unterschiedliche Kombinationen bei den einzelnen Erfüllungsmöglichkeiten zuzulassen.

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf sei das Ergebnis von zwei Jahren Vorarbeit. Während dieser Zeit sei intensiv beraten worden, sei vieles durch Gutachten und externe Beratung noch geklärt worden und seien über 60 Stellungnahmen aus der Anhörung ausgewertet worden. Davon sei manche Anregung aufgenommen worden.

Unter dem Strich stelle der jetzt vorliegende Gesetzentwurf weder für Privathaushalte noch für den betroffenen Nichtwohngebäudesektor eine wirtschaftliche Überforderung dar. Er lasse eine Reihe von Erfüllungsmöglichkeiten offen, die auch für den kleinen Geldbeutel im privaten Sektor infrage kämen. Sollten diese dennoch unzumutbar sein, biete das Gesetz, wie bisher bereits auch schon, die Möglichkeit, sich befreien zu lassen.

Auch für Industrie bzw. Gewerbe bedeuteten die Regelungen im Gesetzentwurf seines Erachtens keine Überforderung. Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU habe beispielsweise bei der Ersten Beratung im Plenum Kosten für den Sanierungsfahrplan im Nichtwohngebäudesektor in Höhe von 5 000 € angesetzt. Diese Kosten könnten jedoch durchaus auch höher ausfallen. Werde beispielsweise von einem Betrag von 8 000 € ausgegangen und werde dieser auf einen Zeitraum von 20 Jahren, was dem Nutzungszeitraum eines Heizungssystems entspreche, umgelegt, dann ergebe sich eine jährliche Belastung von 400 €. Das sei für Unternehmen keine Überforderung, zumal die Unternehmen auch einen Nutzen aus dem Sanierungsfahrplan zögen. So erhielten sie fundierte Kenntnisse über den Zustand ihrer Gebäude, darüber, wie diese Gebäude energetisch saniert bzw. optimiert werden könnten, wie Energiekosten eingespart werden könnten, wie die Unternehmen wettbewerbsfähiger würden bis hin zur Frage, welche Förderungen es gebe.

Alles in allem sei der Gesetzentwurf gut. Denn er bringe Baden-Württemberg weiter. Er nehme Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation der privaten Haushalte. Er sei bürgerfreundlicher als das bisherige Gesetz. Daher bitte er um Zustimmung.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU trägt vor, auch seine Fraktion habe sich ausführlich mit der Novelle beschäftigt. Bereits im Koalitionsvertrag sei die Novellierung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes angekündigt. Insofern sei die Novellierung selbst keine Überraschung. Vielmehr sei er überrascht, wie lange gebraucht worden sei, um die Novelle vorzulegen. Dafür gebe es jedoch sicherlich Gründe. Seines Erachtens stecke der Teufel im Detail. Daher sei er froh, heute Gelegenheit zu haben, über den Gesetzentwurf zu beraten.

Die CDU-Fraktion habe gestern zu diesem Gesetzentwurf eine Anhörung durchgeführt. In einer schriftlichen Eingabe sei darauf verwiesen worden, dass der Minister bei der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs am 28. Januar 2015 im Plenum angeführt habe, das Gesetz werde von einigen, wenn auch wenigen, Lobbyisten noch bekämpft, ansonsten werde es aber von allen befürwortet. Bei einer nicht repräsentativen Umfrage auf der Homepage des Umweltministeriums hätten sich jedoch 57 % der dort abstimmenden Personen gegen die Erhöhung des Pflichtanteils ausgesprochen.

Das EWärmeG sei eigentlich das „Baby“ der CDU-Fraktion. Ein derartiges Gesetz sei seinerzeit bundesweit zum ersten Mal eingebracht worden. Es mache durchaus Sinn, das Gesetz nun zu evaluieren. Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz sei

ein ordnungsrechtliches Instrument, für das viel Lob ausgesprochen worden sei. So habe der ehemalige Ministerpräsident Günther Oettinger dafür den Bundesländerpreis entgegennehmen können. Damals habe Baden-Württemberg den ersten Platz belegt. Heute sei Baden-Württemberg im bundesweiten Ranking dank dieses Gesetzes immerhin noch auf Platz 4. Die jetzige Regierung genieße nach wie vor sehr viel Kredit für dieses Gesetz. Auch diejenigen Landkreise, die den Vollzug des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes kontrollierten, bekämen beim europäischen Award zusätzliche Credits, also zusätzliche Punkte. Das Gesetz zeige also auf der einen Seite durchaus Wirkung.

Auf der anderen Seite sei aber auch viel Kritik geübt worden. Denn es sei nun einmal eine Tatsache, dass Baden-Württemberg bei der Erneuerung der Brennkessel bundesweit den letzten Platz einnehme. Eine Brennkesselerneuerung steigere die Energieeffizienz häufig schon um 20 bis 30 %. Das sei durchaus gewünscht. Es bestehe Einigkeit darüber, dass im Wärmebereich, der gleichsam als schlafender Riese der Energiewende bezeichnet werden könne, mehr getan werden müsse. Dies sei ursprünglich auch die Motivation für das Gesetz gewesen.

Auffallend sei, dass dieses Gesetz bisher von keinem anderen Bundesland übernommen worden sei. Dafür gebe es sicherlich Gründe.

Dass das Gesetz durch die Novellierung nun bürgerfreundlicher werde, wie der Minister meine, könnten viele Bürger nicht erkennen. Aber auch diejenigen, die das Gesetz den Bürgern erklären müssten, also die Heizungsbauer, hielten es für viel zu komplex und lehnten die Novellierung ab, zumal Fehlverhalten als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 100 000 € geahndet werden könnten.

Auch wenn sich der Minister die Kosten des Sanierungsfahrplans von 8 000 € auf 20 Jahre schönrechne, sei nicht zu verkennen, dass durch diesen Papiertiger eine Investitions- und Gutachtenwelle von über 2 Milliarden € auf die baden-württembergische Wirtschaft zurolle. Damit sei aber noch nichts für den Klimaschutz erreicht. Er sei daher von dem Gesetzentwurf enttäuscht. Dieser trage nichts zum Klimaschutz bei. Vielmehr führe er zu höherer Komplexität und zu mehr Bürokratie.

Ein wesentlicher Punkt sei, dass künftig alle Wirtschaftsgebäude mit einer Sanierungsquote von 15 % erneuerbare Energien belastet würden. Dies gelte auch für die öffentliche Hand. Es betreffe Rathäuser, Schulen, Turn- und Sporthallen, also alle öffentlichen Einrichtungen.

Der Pflichtanteil an erneuerbaren Energien von 15 % für Wirtschaftsgebäude belaste den Mittelstand durchaus. Er stelle einen Wettbewerbsnachteil gegenüber allen anderen Bundesländern dar, die kein solches Gesetz hätten. Dadurch werde eine Branche benachteiligt, die im Bereich der Wärme- und Energieeffizienz schon viel geleistet habe und ausweislich zahlreicher europäischer Statistiken in diesem Bereich sogar führend in Europa sei. Mit wirtschaftsfreundlicher Politik habe dies nichts mehr zu tun. Das sei auch das Feedback der Wirtschaftsverbände und der IHK.

Das novellierte Gesetz solle am 1. Juli 2015 in Kraft treten. Das sei nach seinem Dafürhalten verfrüht und werde zu Schwierigkeiten hinsichtlich der Akzeptanz, des Vollzugs und der Umsetzung führen.

Insgesamt sei seiner Fraktion wichtig gewesen, das ursprünglich von der CDU auf den Weg gebrachte Gesetz zu validieren. Dabei seien zwar Unzulänglichkeiten erkannt worden. Dennoch wolle seine Fraktion am Gesetz festhalten. Langfristig sei dies besser, als nichts für den Klimaschutz zu unternehmen. Sie halte aber die jetzt geplante Erweiterung auf die Wirtschaft für falsch. Das Konzept des Sanierungsfahrplans sei ihres Erachtens ohne Substanz. Der Minister habe bisher keinen schlüssigen Wirkungsnachweis dafür erbracht. Der Gesetzentwurf entspreche daher nicht ihrer Vorstellung von einer modernen Klimaschutzpolitik. Daher lehne seine Fraktion ihn ab.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE bringt vor, sein Vorredner habe nichts dazu gesagt, was die CDU-Fraktion konkret besser machen würde. Bedauerlicherweise

ziehe die CDU-Fraktion ihr „Baby“ nicht groß. Das mache nun die jetzige Regierung mit dieser Novelle.

Von Anfang an sei klar gewesen, dass das Gesetz entweder komplett gekippt oder novelliert werde. Eine weitere Alternative habe es nicht gegeben. Diese Ansicht sei von den Fachleuten geteilt worden. Denn die Heizungs austauschrate sei weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Das Gesetz habe nicht genügend Erfüllungsoptionen geboten. Offensichtlich habe es keine Anreize zur Einsparung von Energie geschaffen. Doch gerade der Gebäudebereich sei für die Energiewende ganz zentral.

So weise auch die Unternehmensberatung McKinsey in dem aktuellen Energiewende-Index darauf hin, dass das Ziel der Bundesregierung, den Treibhausgasausstoß bis 2020 um 40 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren, ohne zusätzliche Maßnahmen unrealistisch sei. Dies betreffe auch Baden-Württemberg. Auch Baden-Württemberg habe sich ambitionierte Ziele gesetzt. Die Novellierung des EWärmeG sei absolut notwendig, da im Bereich des Gebäudesektors, wie bereits gesagt worden sei, enorme Einsparpotenziale bestünden. Der Gebäudebestand in Baden-Württemberg sei sehr alt. Momentan gebe es beispielsweise noch knapp 1 Million Ölheizungen und 1,2 Millionen Nachtspeicheröfen im Land. Durch die Novellierung werde versucht, diese Potenziale zu wecken und in den Heizungskellern mehr Energieeffizienz umzusetzen.

Von Zwang und zusätzlichen Kosten könne keine Rede sein. Das Gesetz greife erst, wenn die Heizung ausgetauscht werden müsse, also dann, wenn der Eigentümer ohnehin investieren müsse, weil die Heizung nicht mehr funktioniere. Dann sollten auch Energiesparpotenziale umgesetzt werden.

Der gebäudeindividuelle Sanierungsfahrplan gehe auf die individuellen Bedürfnisse der Eigentümer ein. Diese Beratung sei nicht nur mit Kosten verbunden, sondern auch mit Zuschüssen. Sowohl der EnergieSparCheck als auch die BAFA-Beratung würden bezuschusst. So würden Anreize für den Sanierungsfahrplan geschaffen. Die Aufnahme des Sanierungsfahrplans in den Gesetzentwurf habe seines Erachtens gerade den Charme der Novelle ausgemacht. Auch die Bundesregierung habe den Sanierungsfahrplan gelobt und halte ihn für einen richtigen Ansatz. Die Fachverbände begrüßten ihn ebenfalls.

Unternehmen, die Geld in den Sanierungsfahrplan investierten, legten diesen nicht in die Schublade. Vielmehr beabsichtigten sie dann auch, die Einsparpotenziale zu nutzen. Er wisse aus vielen Gesprächen, dass das Thema „Energieeinsparung, Energieeffizienz“ bei mittelständischen Unternehmen großgeschrieben werde. Viele Unternehmen investierten in diesem Bereich. Das zeige auch die Initiative des Landes für mehr Ressourceneffizienz. Die Vorreiterposition, die Baden-Württemberg im Bereich der Energieeffizienz bundesweit einnehme, werde Baden-Württemberg bei diesem Gesetzentwurf, insbesondere was die Ausdehnung auf Nichtwohngebäude anbelange, zugutekommen.

Insofern sei der hier gewählte Ansatz absolut richtig. Niemand könne vorhersagen, wie groß die Wirkung sein werde, die von dem novellierten Gesetz ausgehe. Seines Erachtens sei jedoch sicher, dass die Novelle eine deutliche Verbesserung zum bestehenden Gesetz darstelle, weil sie viel mehr Erfüllungsoptionen zulasse. Deshalb sei sie auch bürgerfreundlicher.

Die Solarthermie sei nicht länger Ankertechnologie. Die Anzahl der Erfüllungsoptionen sei erhöht worden. So seien beispielsweise die Kellerdeckendämmung und weitere sinnvolle Maßnahmen aufgenommen worden, die für vergleichsweise wenig Geld durchgeführt werden könnten.

Des Weiteren sehe die Novelle eine Härtefallklausel und Ausnahmetatbestände vor. Wenn eine Sanierungsmaßnahme für den Eigentümer nicht wirtschaftlich darstellbar sei, dann müsse er sie auch nicht durchführen. Es werde also kein Zwang ausgeübt. Das sei wichtig.

In der Debatte über die Novelle sei lange darüber diskutiert worden, ob es sinnvoll sei, Bioöl als Option zuzulassen. Da es jedoch im ländlichen Raum auch Gebäude

bzw. Gebiete gebe, die nicht an das Gasnetz angeschlossen werden könnten, sei die Bioöloption im Gesetz gelassen worden, wiewohl davon ausgegangen werde, dass die Ölheizung spätestens dann, wenn die Ölpreise wieder anzögen, ausgedient habe. Dies sei dann der Fall, wenn die Schiefergasförderung in Amerika zurückgefahren werde. Dann überlegten sich die Menschen sehr gut, ob sie noch auf eine Ölheizung setzten.

Schon in der Debatte zum Klimaschutzgesetz habe die Opposition den Vorwurf erhoben, dieses sei ein Papiertiger, dessen 108 Maßnahmen nicht griffen. Die jetzt vorliegende Novelle des EWärmeG, eine Maßnahme dieses Klimaschutzgesetzes, gehe der Opposition nun wiederum zu weit.

Wenn es etwas länger gedauert habe, bis die Novelle vorgestellt worden sei, so sei das der Tatsache geschuldet, dass es Zeit gebraucht habe, um sich intensiv mit der Materie beschäftigen zu können, um mit den Verbänden zu sprechen und noch einige Punkte aufzunehmen. So sei beispielsweise die Option der Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen in Nichtwohngebäuden noch eingearbeitet worden, was beim Thema Energieeffizienz absolut sinnvoll sei. Es sei eben nicht darum gegangen, ein Gesetz im Landtag durchzupeitschen, nur um schnell etwas vorlegen zu können.

Wichtig sei nun, dass die Kommunikation in Richtung Verbände, Handwerk und Schornsteinfeger funktioniere. Diese seien die Multiplikatoren gegenüber den Bürgern. Es sei völlig klar, dass informiert werden müsse. Auch die CDU habe dies seinerzeit getan. Die Broschüre, die damals herausgegeben worden sei, sei den Multiplikatoren jedoch größtenteils nicht bekannt.

Er hoffe, dass durch eine breit angelegte Öffentlichkeitskampagne vermittelt werde, dass Anreize geschaffen und keine Zwänge auferlegt würden. Das sei ihm wichtig. Seine Fraktion werde dem Gesetzentwurf selbstverständlich zustimmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP legt dar, die FDP/DVP-Fraktion könne dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Sie halte die prinzipielle Herangehensweise für falsch. Es habe sich in der Vergangenheit immer wieder gezeigt, dass über Verpflichtungen deutlich weniger erreicht werde als über Anreize.

Die steuerliche Abschreibung der energetischen Gebäudesanierung hätten die Grünen seinerzeit im Bundesrat verhindert. Dabei hätte gerade diese zu einer deutlichen Erhöhung der Sanierungsrate im Wohnungsbestand geführt.

Die FDP/DVP-Fraktion habe zwar seinerzeit dem EWärmeG zugestimmt; mit dem Wissen von heute würde sie ein solches Gesetz in dieser Form jedoch nicht mehr unterstützen können. Denn es habe sich gezeigt, dass es eine deutliche Erhöhung der Kosten beim Heizungsaustausch zur Folge gehabt habe. So sei der Heizungsaustausch in Baden-Württemberg viel teurer als in Bayern, wo es kein EWärmeG gebe.

Letztlich habe das Gesetz zu einem Sanierungsstau geführt. Deshalb lehnten selbst Fachverbände, die eigentlich von einer Erhöhung des Pflichtanteils von 10 auf 15 % profitieren müssten, die Novelle ab. Diese seien keine Lobbyisten. Auch sie seien daran interessiert, die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden voranzubringen. Die Interessenlage sei also die gleiche wie die der Landesregierung. Seines Erachtens sollte es zu denken geben, wenn gerade diese Verbände die Befürchtung äußerten, das neue Gesetz könnte einen weiteren Sanierungsstau bewirken.

Des Weiteren interessiere ihn, ob der vom Minister immer wieder angekündigte Vorzieheffekt denn nun eingetreten sei.

Überdies gibt er zu bedenken, das Gesetz trage das Risiko in sich, dass defekte Heizungen nicht ausgetauscht, sondern, wenn irgend möglich, repariert würden. Durch das Hinauszögern des Kesseltausches würden dann aber alte Dreckschleudern in Betrieb bleiben, die sicherlich nicht zur Verbesserung des Klimaschutzes beitragen.



Außerdem werde der Minister seinem eigenen Anspruch hinsichtlich einer Technologieoffenheit nicht gerecht. Zwar werde nun Solarthermie nicht länger als Anker-technologie geführt und zwar seien Technologien wie beispielsweise die Nutzung von Umweltwärme in die Novelle aufgenommen worden, er vermisse aber in § 5 der Novelle die Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen. Hierbei handle es sich um eine hocheffiziente Technologie. Er könne nicht nachvollziehen, weshalb das eine berücksichtigt werde, das andere aber nicht.

Darüber hinaus halte er die Erweiterung auf den Nichtwohngebäudebereich für problematisch. Die bisherige Regelung habe durch die seinerzeitige Beschränkung auf den Wohngebäudebereich möglicherweise Gebäude wie Arztpraxen und Ähnliches, was ursprünglich gern mit aufgenommen worden wäre, außen vor gelassen. Die Unterteilung in Wohngebäude und Nichtwohngebäude habe aber den Vorteil gehabt, dass sie rechtssicher gewesen sei. Der jetzt vorliegende Entwurf, der sich auch auf Nichtwohngebäude beziehe, müsse in § 2 Absatz 2 etliche Ausnahmeregelungen anführen. Dies lasse Zweifel an der Rechtssicherheit aufkommen.

Prinzipiell halte er den Sanierungsfahrplan durchaus für sinnvoll. Er hätte es jedoch begrüßt, wenn die Voraussetzungen für den Sanierungsfahrplan direkt im Gesetz festgelegt worden wären. Denn bei einer Reihe von Gesetzen habe sich in der Vergangenheit gezeigt, dass eine Regelung über Verordnungsermächtigungen nicht immer vorteilhaft sei.

Überdies weist er darauf hin, dass die in § 23 des Gesetzentwurfs genannten Geldbußen sehr hoch seien. Diese seien zwar aus dem bestehenden Gesetz übernommen, doch nun fänden die Strafen bei einem viel komplexeren Gesetz und einem viel komplexeren Sachverhalt Anwendung. Das Risiko, dass es zu einer Nichterfüllung komme, sei deutlich höher als zuvor. Auch an dieser Stelle werde daher seines Erachtens das falsche Zeichen gesetzt.

Insgesamt hielte er das Setzen von Anreizen für wirkungsvoller, weil die Menschen dann ein Interesse daran hätten, diese umzusetzen. Bei Verpflichtungen suchten die Menschen viel eher nach Möglichkeiten, wie sie sich den Verpflichtungen entziehen könnten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bringt vor, die SPD-Fraktion habe seinerzeit als einzige Fraktion das Erneuerbare-Wärme-Gesetz abgelehnt. Zum einen habe seine Fraktion damals kritisiert, dass nur die Eigentümerinnen und Eigentümer verpflichtet worden seien, nicht aber die gewerbliche Wirtschaft. Die SPD-Fraktion begrüße es daher, dass der jetzt vorliegende Entwurf die Nichtwohngebäude mit einbeziehe, und zwar in einer vertretbaren Weise, reiche bei Nichtwohngebäuden doch bereits der Sanierungsfahrplan aus, um das Gesetz zu erfüllen.

Er habe keinerlei Befürchtungen, dass die Begrifflichkeiten nicht rechtssicher wären. Denn wie der Minister bereits angeführt habe, seien die Regelungen im Wesentlichen aus dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz des Bundes für den Neubau übernommen worden.

Zum anderen habe seine Fraktion seinerzeit kritisiert, dass sich das Land quasi selbst aus der Verantwortung gestohlen habe. Die Landesgebäude seien als Nichtwohngebäude vom Gesetz nicht betroffen gewesen. Auch im Bereich der energetischen Sanierung sei bei den Landesliegenschaften recht wenig unternommen worden. Das werde gerade im Rahmen des Sanierungspakts geregelt.

Laut Evaluationsbericht, den der Minister zu Beginn dieser Legislaturperiode vorgelegt habe, sei in Baden-Württemberg der einzelne Heizkesseltausch ökologisch effizienter als in anderen Bundesländern. Es habe aber auch Bedenken gegeben, dass durch das Gesetz ein Attentismus ausgelöst werden könnte, der nicht gewollt sei. Letztlich sei nicht ganz auszuschließen, dass im Einzelfall die Heizanlage nicht ausgetauscht, sondern zunächst einmal repariert werde. Dies lasse sich jedoch anhand der vorhandenen Datenlage nicht verifizieren. Die SPD-Fraktion sei in der Abwägung dann zur Auffassung gekommen, dass bei einem Heizungsaustausch die Vorteile durch das Gesetz überwiegen. Daher habe sie sich entschieden, das Gesetz nicht abzuschaffen, sondern es zu novellieren.

Bei der Novellierung sei seines Erachtens insbesondere mit dem Sanierungsfahrplan ein sehr vernünftiger Weg eingeschlagen worden. Der Gesetzentwurf sehe vor, den Pflichtanteil von 10 auf 15 % zu erhöhen. 5 % könnten jedoch auch durch die Vorlage eines Sanierungsfahrplans erfüllt werden.

Es sei erfreulich, dass die Idee des Sanierungsfahrplans derzeit beim Bund auf offene Ohren stoße. So habe das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Sanierungsfahrplan als eine Sofortmaßnahme in den Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) aufgenommen. Der Weg, den die Bundesregierung hier einschlage, sei begrüßenswert. Vor diesem Hintergrund könne er nicht verstehen, warum die CDU-Fraktion im Landtag den Gesetzentwurf ablehne.

Ein Sanierungsfahrplan sei kein Papiertiger. Er helfe den Menschen, die Maßnahmen in einer sinnvollen und durchdachten Reihenfolge durchzuführen. Das neue Landeswohnraumförderungsprogramm sehe dafür sogar Zuschüsse vor. Ein Sanierungsfahrplan sei eine ganz zentrale Maßnahme, die bei der Sanierung der Gebäude den richtigen Weg aufzeige. Darüber hinaus sehe der Gesetzentwurf auch eine Flexibilisierung bei den einzelnen Erfüllungsoptionen vor.

Er sei etwas darüber verwundert, dass der Entwurf von der Opposition missbilligt werde, dass zugleich aber keine Änderungsanträge vorgelegt würden. Über Einzelfragen könne durchaus diskutiert werden, beispielsweise über das von seinem Vorredner angesprochene Thema Wärmerückgewinnung. Es könne aber nicht auf der einen Seite nur kritisiert werden und auf der anderen Seite nichts unternommen werden, um etwas zu ändern.

Hinsichtlich der Abschreibung bei energetischer Sanierung hätten sich der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Minister für Finanzen und Wirtschaft bereits in der letzten Legislaturperiode des Bundestags um eine Lösung sehr bemüht. Diese sei damals jedoch an anderen Bundesländern gescheitert. Nun habe der Bund dies auf den Weg bringen wollen. Auch habe es eine Zustimmung der Bundesländer gegeben. Doch dieses Mal seien die Verhandlungen am Widerstand Bayerns gescheitert. Es bleibe zu hoffen, dass der Bund in irgendeiner Weise eine Fördermöglichkeit schaffe.

Klar sei, das Erneuerbare-Wärme-Gesetz sei ein Instrument von mehreren. Andere Instrumente wie beispielsweise die Direktförderungsmaßnahmen über die KEA oder steuerliche Förderungsmaßnahmen leisteten einen weiteren Beitrag.

Seine Fraktion begrüße daher diesen Gesetzentwurf, mit dem sie sich sehr intensiv auseinandergesetzt habe.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft führt aus, die Aussage des Abgeordneten der Fraktion der CDU, wonach Baden-Württemberg zu Zeiten der Regierung Oettinger im bundesweiten Vergleich auf Platz 1 gewesen sei, jetzt aber nur noch Platz 4 einnehme, entbehre jeglicher Grundlage. Denn die Bundesländer-Vergleichsstudie Erneuerbare Energien der Agentur für Erneuerbare Energien belege eindeutig, dass Baden-Württemberg 2010 im Vergleich erneuerbare Energien auf Platz 3 gewesen sei und im Jahr 2014 hinter Bayern auf dem zweiten Platz liege.

Darüber hinaus läge Baden-Württemberg laut Aussage des Abgeordneten der Fraktion der CDU beim Sanierungsstau im bundesweiten Vergleich auf dem letzten Platz. Seines Wissens gebe es jedoch überhaupt keinen Vergleich zwischen den Bundesländern. IWO, BDH und andere hätten lediglich einen Vergleich Baden-Württemberg zum Rest des Bundesgebiets vorgelegt. Daher bitte er den Abgeordneten der Fraktion der CDU, eine Datengrundlage für seine Behauptung vorzulegen.

Des Weiteren liege ihm der von dem Abgeordneten der Fraktion der FDP/DVP angeführte Vergleich zwischen Bayern und Baden-Württemberg, der von IWO und dem Verband für Energiehandel Südwest-Mitte erstellt worden sei, vor. Als Grundlage dienten jedoch Heizungen mit Baujahr vor 1990. Diese Statistik des Schornsteinfegerhandwerks beziehe sich auf Ein- und Zweifamilienhäuser, nicht jedoch auf Mehrfamilienhäuser und nicht auf den Nichtwohngebäudesektor. Sie decke den Zeitraum zwischen 2006 und 2012 ab.



Vor dem Hintergrund, dass das Erneuerbare-Wärme-Gesetz im Jahr 2010 in Kraft getreten sei, halte er es für problematisch, etwas aus den Statistiken herauslesen zu wollen. Im Grunde könne doch jeder für sich etwas herausinterpretieren. Die vorliegenden Statistiken hätten alle ihre Schwächen. Dies sei mit ein Problem in diesem Bereich. Er wünschte sich auch, dass es mehr Klarheit gäbe. Sein Haus habe sich intensiv mit den vorliegenden Zahlen befasst. Es könne nicht herauslesen, dass es in Baden-Württemberg nachgewiesenermaßen einen größeren Sanierungsstau gäbe als im restlichen Bundesgebiet oder in anderen Bundesländern. Generell bitte er darum, nichts in Statistiken hineinzupinterpretieren, was sich nicht halten lasse.

Der Deutsche Energieholz- und Pellet-Verband habe dieser Tage eine Statistik zur Verteilung der Pelletheizungen in Deutschland vorgelegt. Danach habe der Anteil der Pelletheizungen in Baden-Württemberg zwischen 2001 und 2014 bei 18,1 % gelegen, in Bayern bei 36,3 %. Bayern sei damit mit Abstand bundesweit führend gewesen. In Baden-Württemberg, wo es ein Erneuerbare-Wärme-Gesetz gebe, nehme der Zubau bei Pelletheizungen zu. In Bayern, wo es kein Erneuerbare-Wärme-Gesetz gebe, nehme der Zubau dagegen drastisch ab. Baden-Württemberg nähere sich Bayern an. Es sei absehbar, dass Baden-Württemberg Bayern hier durchaus einholen könne. Auch diese Zahlen müssen zur Kenntnis genommen werden.

Wie bereits angesprochen worden sei, habe die Bundesregierung im Dezember den Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz verabschiedet, mit dem das Thema Energieeffizienz vorangebracht werden solle. Ein Bestandteil des NAPE sei der Sanierungsfahrplan. Auf der Webseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sei zu lesen, dass gebäudeindividuelle Sanierungsfahrpläne Eigentümern eine klare Orientierung gäben und dazu beitrügen, dass ihre Gebäude den Anforderungen an das Langfristziel entsprächen.

Das, was die CDU-geführte Bundesregierung hier als einen ganz zentralen Bestandteil des NAPE auf den Weg bringe, werde von dem Abgeordneten der Fraktion der CDU als Papiertiger bezeichnet. Seines Erachtens sei es nicht seriös, auf der einen Seite in Berlin ein solches Instrument mit auf den Weg zu bringen, auf der anderen Seite in Baden-Württemberg sich aber von dem Instrument des Sanierungsfahrplans zu distanzieren.

Hinsichtlich der Gebäude der öffentlichen Hand seien sowohl auf Bundesebene durch das EEWärmeG als auch jetzt auf Landesebene Anforderungen gestellt worden. Der Unterschied liege im Auslösefaktor. Im Bundesgesetz sei der Auslösefaktor dann gegeben, wenn die Heizung ausgetauscht und gleichzeitig das Gebäude saniert werde. Für den Gebäudeeigentümer sei es relativ einfach, dafür zu sorgen, dass dieser Fall selten oder nie eintrete. Im baden-württembergischen Gesetz sei der Auslösefaktor der Austausch der Heizung. Diese Regelung habe er von seiner Vorgängerin übernommen.

Was die Wärmerückgewinnungstechnologie anbelange, so werde diese heutzutage immer öfter im Neubau, insbesondere in dichten Gebäuden, in Passivhausgebäuden, in Niedrigstenergiegebäuden bzw. in Nullenergiegebäuden, eingesetzt. Sie diene dem Luftaustausch bzw. der Frischluftzufuhr. Ihm erschließe sich nicht, welche Sinnhaftigkeit darin liegen solle, diese Technologie in einem nicht sanierten Gebäude anzuwenden. Es mache keinen Sinn, gewissermaßen das zurückzugewinnen, was zuvor an Strom eingebracht worden sei. Diese Technologie mache nur in dichten, sanierten Gebäuden, in Gebäuden mit geringem Energieaufwand Sinn. Das Gesetz werde jedoch für Bestandsgebäude gemacht, die in der Regel nicht saniert seien und bei denen die Heizung ausgetauscht werden müsse.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU stellt fest, die CDU-Fraktion stehe zu dem Gesetz, das sie seinerzeit auf den Weg gebracht habe.

Wie der Minister selbst angesprochen habe, sei die Datengrundlage ähnlich vielfältig wie die heute angeführten Vergleiche. Wenn aber noch keine ausreichenden Kenntnisse darüber vorlägen, wie tauglich das bisherige Gesetz sei, müsse schon die Frage gestellt werden, ob eine derartige Erweiterung des Anwendungsbereichs bereits jetzt vorgenommen werden müsse oder ob es nicht sinnvoller gewesen wäre, etwas maßzuhalten. Hier vertrete die CDU-Fraktion in der Tat eine andere

Position als die Regierungsfraktionen. Es könne nicht darum gehen, anhand von Änderungsanträgen über Einzelheiten zu diskutieren. Die CDU-Fraktion sei vielmehr der Ansicht, Baden-Württemberg sei bei diesem Gesetz für einen derartigen Quantensprung noch nicht bereit.

Darüber hinaus sei es nicht sinnvoll, dass Baden-Württemberg in jedem wichtigen Bereich zusätzlich zu den bereits vorhandenen Initiativen und Instrumenten auf Bundesebene noch etwas Eigenes entwickle und draufsattle. Er habe nicht den Eindruck, dass es Baden-Württemberg in dem Bereich an Komplexität mangle.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP ergänzt, der Minister hätte genügend Zeit gehabt, um Daten zu erheben, sodass er nun gleichsam Evidenzbeweise für den Gesetzentwurf vorlegen könnte und nicht darauf verweisen müsste, dass alle vorliegenden Statistiken ihre Schwächen hätten.

Nach wie vor erschließe sich ihm nicht, warum Umgebungswärme im Gesetz anerkannt werde, Wärmerückgewinnung aus der Abluft aber nicht. Bei dem Gebäudebestand in Deutschland betrage der Wärmeverlust allein durch die Fensterlüftung über 30 %. Je nach Zustand der Fassadendämmung liege er sogar zwischen 60 und 70 %. Außerdem könne es auch bei energetisch sanierten Häusern durchaus Sinn machen, eine Lüftungsanlage einzubauen. Hier müsse doch dann ein Anreiz gesetzt werden, dies als Wärmeeinsparung anzurechnen.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wirft ein, ein energetisch saniertes Haus erfülle doch bereits die Anforderungen des Gesetzes.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD weist darauf hin, dass für Statistiken, die die Situation vor und nach Inkrafttreten des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes verglichen, Daten aus den Jahren 2009 und früher erhoben werden müssten. Dies sei jedoch im Nachhinein nicht mehr möglich. Es könne nun lediglich darauf geachtet werden, Daten künftig sauber zu erfassen. Der vorliegende Gesetzentwurf verpflichte daher die Schornsteinfeger, entsprechende Daten an die untere Baurechtsbehörde zu übermitteln.

Der Vorsitzende stellt fest, die Generaldebatte sei abgeschlossen. Er rufe nun die einzelnen Paragraphen auf.

#### Einzelberatung

##### § 1

(keine Wortmeldung)

##### § 2

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU legt dar, in § 2 des Gesetzentwurfs werde der Anwendungsbereich des bisherigen Gesetzes signifikant ausgeweitet. Wie bereits erwähnt worden sei, seien in Ziffer 13 gewerbliche und industrielle Hallen, bei denen der überwiegende Teil der Nettogrundfläche der Fertigung, Produktion, Montage und Lagerung diene, ausgenommen worden. Ebenso seien in Ziffer 12 Gebäude ausgenommen worden, die vom Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes erfasst seien. Er vermute, letzteres habe kompetenzrechtliche Gründe. Nichtsdestotrotz falle eine erkleckliche Anzahl von produzierenden Betrieben unter die Neuregelung.

Ziffer 13 sei in der konkreten Vollzugsanwendung sowohl für den Adressaten als auch für die betroffene Behörde ziemlich generalklauselartig gehalten. Dabei gehe es immerhin um die Eröffnung des Anwendungsbereichs des Gesetzes. Ihn interessiere, was genau unter einem „überwiegenden Teil der Nettogrundfläche“ zu verstehen sei und wie genau festgestellt werde, welcher Nutzung eine Fläche unterliege. Er wage die Prognose, dass es in der Umsetzung zu erheblichen Diskussionen darüber kommen werde, ob einzelne Hallen unter das Gesetz fielen oder nicht.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU fragt zu Ziffer 10 b, welche Gebäude hier gemeint seien. Außerdem interessiere ihn, wie damit umgegangen

werde, wenn die Maßnahmen denkmalschutzrechtlichen Vorschriften widersprächen. Zu Ziffer 13 interessiere ihn, wie vorgegangen werde, wenn beispielsweise Produktion, Lager, Bürogebäude, Forschung und Kantine in einer Gebäudehülle untergebracht seien.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft antwortet, bei Ziffer 13 bedeute der „überwiegende Teil der Nettogrundfläche“ mehr als 50 %.

Ziffer 10 b, die sich auf Wohngebäude, die für eine begrenzte jährliche Nutzungsdauer bestimmt seien, beziehe, sei 1 : 1 aus der EnEV übernommen worden.

Die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf seien eng an die EnEV oder das EEWärmeG des Bundes angelehnt. Lediglich die Ausnahmeregelung unter Ziffer 13 für gewerbliche und industrielle Hallen gehe über die Ausnahmeregelungen des Bundes noch hinaus. Hier sei auf die in der Anhörung geäußerten Wünsche der Verbände aus der Industrie und dem Gewerbe eingegangen worden.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU dankt für die Klarstellung zu den 50 % und merkt an, dies sei eine recht schematische Vorgehensweise.

Er fragt zu Ziffer 13, die nicht vom Bund übernommen worden sei, wie genau es zu verstehen sei, dass Hallen einer bestimmten Zweckbestimmung „dienen“. Es mache einen Unterschied, ob eine Nutzung möglich sei oder ob sie tatsächlich zur Anwendung komme. Für die Eröffnung des Anwendungsbereichs sei dies nicht ganz irrelevant.

Ein Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft antwortet, das Gesetz werde mit den unteren Baurechtsbehörden erörtert. Es würden Hilfen weitergereicht. Manches entwickle sich aus dem Vollzug heraus und werde dann Bestandteil des Vollzugs. FAQs würden gesammelt. Dann werde aus dem Gesetz gelernt. Dies sei aber generell so. Das sei keine Besonderheit der Ziffer 13.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU gibt zu bedenken, die Komplexität sei hier eine andere als bei einer Wohnung.

Der Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft antwortet, dies sei richtig. Darüber sei auch mit Verbandsvertretern heftig diskutiert worden, und am Ende habe eine Entscheidung getroffen werden müssen.

Diese Abgrenzungen beruhten im Übrigen auch auf der DIN V 18599, die bei Nichtwohngebäuden eine maßgebliche Rolle spiele. Diese sei mit herangezogen worden, wie auch in der Begründung nachgelesen werden könne. Aus dem Gesetzestext in Verbindung mit der Begründung zu Ziffer 13 lasse sich letztlich vieles erschließen.

Die bereits angesprochene Regelung zu denkmalgeschützten Gebäuden finde sich in § 19 Absatz 1. Wenn Maßnahmen an einem denkmalgeschützten Gebäude gegen die denkmalschutzrechtlichen Vorschriften stünden, gelte, wie bisher auch, die Ausnahmeregelung. Es sei nicht die Absicht dieses Gesetzes, Altstädte durch irgendwelche Dämmungsmaßnahmen zu ruinieren.

Bei Gebäuden mit Mehrfachnutzungen müsse festgelegt werden, was zum Gebäudereich Wohnen gehöre und was anderen Zweckbestimmungen zuzuordnen sei. Anhand der Verhältniszahlen werde dann entschieden. Dies sei vollziehbar. Hier seien die unteren Baurechtsbehörden zuständig. Für die unteren Baurechtsbehörden unlösbare Fälle würden dann im Ministerium entschieden.

Der Vorsitzende fragt nach, ob in Ziffer 13 das Wort „dienen“ richtig interpretiert werde, wenn davon ausgegangen werde, dass die Hallen der entsprechenden Nutzung aktuell zugeführt seien, wenn sie also nicht nur potenziell für diese Nutzung geeignet seien.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft antwortet, Gesetze orientierten sich immer an der Realität und nicht an dem, was gewesen sei oder was sein könnte.

## § 3

Der Vorsitzende fragt in seiner Funktion als Vertreter der CDU-Fraktion zu Ziffer 12, wie der darin definierte Eigentümerbegriff zu verstehen sei. Gemäß Ziffer 12 bestehe ein Gebäudekomplex aus mehreren Einzelgebäuden, die in räumlichem Zusammenhang stünden und eine gemeinsame Eigentümerin oder einen gemeinsamen Eigentümer hätten. Manche Gebäudekomplexe hätten jedoch mehrere Eigentümer. Bei einer Holding könnten dies auch mehrere Tochterunternehmen sein.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft antwortet, diese Regelung beziehe sich vor allem auf Wohnbaugesellschaften.

Der Vorsitzende fragt nach, ob sich dies nur auf Wohngebäude oder auch auf gewerbliche Gebäude beziehe. Seines Erachtens umfasse die Formulierung beides.

Der Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erklärt, Ziffer 12 wirke sich letzten Endes nur auf Wohngebäude aus. Der Hintergrund sei der, dass bei einer Wohnbaugesellschaft, die einen Gebäudekomplex aus mehreren Gebäuden habe, die einzelnen Gebäude untereinander betrachtet werden könnten.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ergänzt, innerhalb eines Gebäudekomplexes könnten Maßnahmen auch dann angerechnet werden, wenn sie nicht an dem Gebäude durchgeführt würden, an dem die Heizanlage ausgetauscht werde, sondern an einem vergleichbaren anderen. Die Maßnahmen könnten jedoch nicht doppelt angerechnet werden.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU entgegnet, diese Absicht möge zwar hinter der Regelung stehen, rein de lege ferenda bestehe aber keine Einschränkung auf Wohngebäude. Ihn interessiere daher, woraus sich klar ergebe, dass sich der Begriff Gebäudekomplex lediglich auf Wohngebäude beziehe.

Der Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft stellt klar, in Ziffer 12 – Begriffsdefinitionen – werde der Begriff Gebäudekomplex definiert. Dieser komme aber im weiteren Gesetzestext ausschließlich in § 12 vor.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bringt vor, in einem Schreiben des vbw werde mit Blick auf § 12 zum Ausdruck gebracht, dass damit der Forderung des vbw, quartiersbezogene Maßnahmen zu ermöglichen, Rechnung getragen worden sei. Dass diese Regelung aufgenommen worden sei, zeige sehr deutlich, dass zugehört worden sei. Im Übrigen sei diese Regelung auch eine Verbesserung zum Vorgängergesetz.

Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahmen werde an einen Eigentümer gerichtet. Dieser könne Maßnahmen auch nur innerhalb seines eigenen Gebäudekomplexes verschieben.

## § 4

Der Vorsitzende stellt fest, die in § 4 angeführte 15%-Vorgabe sei im Rahmen der Generaldebatte bereits thematisiert worden.

## § 5

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU fragt, weshalb der Einsatz von Biomethan als Erfüllung der Nutzungspflicht nur zu 10 % und nicht zu 15 % anerkannt werde. Dadurch müssten noch weitere Maßnahmen ergriffen werden, um die verbleibenden 5 % zur Erfüllung des Gesetzes abzudecken. Dies kompliziere insbesondere bei Einfamilienhäusern die Situation.

Der Vorsitzende erkundigt sich in seiner Funktion als Vertreter der CDU-Fraktion, warum für die Heizanlagen eine 50-kW-Grenze gesetzt worden sei. Laut § 5 Absatz 3 werde der Einsatz von gasförmiger Biomasse, die auf Erdgasqualität aufbereitet und eingespeist worden sei, als Erfüllung der Nutzungspflicht zu maximal zwei Dritteln anerkannt, wenn in Gebäuden mit einer Heizanlage, deren thermische Leistung bis

zu 50 kW betrage, Erdgas mit einem anrechenbaren Biomethananteil von bis zu 10 % zur vollständigen Deckung des Wärmeenergiebedarfs verwendet werde. Aus der Praxis sei berichtet worden, dass die 50-kW-Grenze nicht so recht eingesehen werde. Ihn interessiere daher, warum nicht auch größere Heizanlagen berücksichtigt würden.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft antwortet, im Gesetzgebungsprozess sei intensiv darüber diskutiert worden, ob Bioöl im Gesetz gelassen oder herausgenommen werden solle und wie mit Biogas verfahren werde. Nach der Anhörung und nach verschiedenen Gesprächen sei dann entschieden worden, es im Wesentlichen bei der bestehenden Regelung zu belassen, also Bioöl und Biogas zu 10 % anzuerkennen.

Biomasse sei jedoch eine begrenzte Ressource, mit der effizient umgegangen werden müsse. Die Debatte rund um das Thema „Biomasse, Bioöl, Biogas“, die allen bekannt sei, habe auch berücksichtigt werden müssen. Kurzfristig sei überlegt worden, hier restriktiver vorzugehen. Es sei dann anders entschieden worden. Das mache seines Erachtens in einem Flächenland wie Baden-Württemberg durchaus Sinn.

Hinsichtlich der 50-kW-Grenze sei zum einen also dem Argument des effizienten Umgangs mit der Biomasse Rechnung getragen worden. Zum anderen sei sein Haus aber auch der Meinung, dass Biomasse nicht ausschließlich für den Wärmesektor eingesetzt werden sollte, sondern ab einem bestimmten Punkt auch im Rahmen von KWK. Es könne nicht im Interesse von Baden-Württemberg sein, hier Tür und Tor dafür zu öffnen, dass Biomasse nur für die Wärmeerzeugung zur Verfügung gestellt werde.

Der Vorsitzende wirft ein, die 50-kW-Grenze sei also ein Kompromiss gewesen, um irgendwo einen Deckel einzuziehen.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft fährt fort, es sei auf eine Gleichbehandlung von Bioöl und Biogas geachtet worden. Bei Bioöl könne, einmal abgesehen von der Frage nach der Sinnhaftigkeit eines solchen Schritts, nicht ohne Weiteres von 10 % auf 15 % gegangen werden, weil seines Wissens die auf dem Markt befindlichen Technologien mit 10 %, gegenwärtig aber nicht mit 15 % zurechtkämen.

## § 6

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU bemerkt, § 6 und § 10 des Gesetzentwurfs befassten sich mit Kraft-Wärme-Kopplung. KWK-Geräte müssten nunmehr einen Wirkungsgrad von 80 % statt bisher von 70 % aufweisen. Durch die Erhöhung werde die Erfüllungsoption KWK doch eigentlich erschwert. Dies schade letztlich den KWK-Zielen des Landes. Da KWK aber von allen gewollt sei, interessiere ihn, warum der Wirkungsgrad angehoben worden sei.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft antwortet, es mache keinen Sinn, dass der Gesetzgeber dem Stand der Technik hinterherhinke. Nach heutigem Stand der Technik hätten KWK-Anlagen mindestens einen Wirkungsgrad von 80 %, in der Regel sogar darüber.

## § 7

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU äußert, ihm sei hinsichtlich der geforderten 0,07 m<sup>2</sup> Aperturfläche je Quadratmeter Wohnfläche berichtet worden, es entstünden eher Überkapazitäten, und überschüssiges Heißwasser könne nicht genutzt werden.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft antwortet, im bisherigen Gesetz sei eine Aperturfläche von mindestens 0,04 m<sup>2</sup> je Quadratmeter Wohnfläche vorgesehen gewesen. Da im nun vorliegenden Entwurf der Pflichtanteil von 10 % auf 15 % erhöht werde, sei die Fläche von 0,04 m<sup>2</sup> auf 0,07 m<sup>2</sup> angepasst worden. Hier sei eine Pauschalierung zugunsten der Verpflichteten vorgenommen worden.

Selbstverständlich könne dies im konkreten Fall auch noch einmal genauer angeschaut werden. Im Übrigen würden auch Hilfreichungen gegeben. In der Regel seien 0,07 m<sup>2</sup> jedoch auskömmlich. Nach seinen Erfahrungen bedeute dies, dass künftig, wenn nur mit Solarthermie gearbeitet werde, von der Brauchwasseranlage auf Heizungsunterstützung gegangen werden müsse. Dies sei aber eine Entscheidung, die jeder selbst treffen könne. Niemand werde gezwungen, diesen Weg zu gehen.

Ebenfalls zugunsten der Nutzer sei aufgenommen worden, dass durch den Einsatz von Vakuumröhrenkollektoren die Mindestfläche um 20 % verringert werden könne. Stand der Technik sei, dass der Wirkungsgrad von Vakuumröhrenkollektoren deutlich höher sei, sodass die Mindestfläche entsprechend reduziert werden könne.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU äußert, dies spiegle sich in dem wider, was an die CDU-Fraktion herangetragen worden sei. § 7 heble letztlich die Ankerlösung des bisherigen Gesetzes aus. Auf der einen Seite werde es in dem Sinn bürgerfreundlicher, dass es mehr Erfüllungsoptionen und mehr Freiheiten gebe.

Auf der anderen Seite bringe die Auflösung des Ankers eine immense Komplexität in das Gesetz, die die Berater vor Ort überfordere. Die große Mehrheit der Sanitär- und Heizungsgeschäfte in Baden-Württemberg seien Ein-, Zwei-, Drei- oder Viermannbetriebe. Diesen könne nicht zugemutet werden, diese Komplexität an den Kunden heranzutragen.

Es sei selbstverständlich immer schön, viele Erfüllungsoptionen zu haben, aber der Preis, der dafür gezahlt werden müsse, sei erheblich. So nehme die Komplexität nicht nur in der Beratung zu, sondern auch in der Entscheidungsfindung des Bürgers und in der Kontrolle. Seines Erachtens werde dies auf heftige Kritik stoßen.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE hält entgegen, es sei nicht Ziel des EWärmeG, eine einzelne Technologie zu fördern. Es gehe vielmehr darum, die Sanierung voranzutreiben. Das sei die Maßgabe bei allen Maßnahmen in den einzelnen Paragraphen. Die Sanierung des Gebäudes stehe im Vordergrund. Sie beginne bei der Heizung. Die Rahmenbedingungen für eine Gebäudesanierung seien derzeit aufgrund der Niedrigzinsphase und der zahlreichen Förderprogramme sehr günstig. Daher komme dieses Gesetz zur rechten Zeit.

#### § 8

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU fragt, ob es bei § 8 Änderungen zum bisherigen Gesetz gebe.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft antwortet, die Werte seien im Wesentlichen gleich. Als zusätzliche Option sei die Dämmung der Kellerdecke aufgenommen worden.

Im Übrigen sei seinem Haus durchaus klar gewesen, dass das Gesetz durch eine Erweiterung der Erfüllungsoptionen komplexer werde. Deswegen sei u. a. gemeinsam mit der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA) eine Software für die Handwerker bzw. für die Berater entwickelt worden. Diese sei sehr einfach gemacht. Der Berater könne mit den Verpflichteten die Erfüllungsoptionen durchgehen und die Kombinationsmöglichkeiten überschaubar darstellen.

Auf einer Veranstaltung in der Landesvertretung in Berlin sei letzten Montag durch den Geschäftsführer der KEA ein Einblick in diese Software gegeben worden. Nach seinem Eindruck stoße diese Software auf Zustimmung. An dieser Veranstaltung hätten auch Vertreter des Handwerks teilgenommen. Dort habe beispielsweise der Hauptgeschäftsführer des Baden-Württembergischen Handwerkstags gesprochen. Dabei sei nicht der Eindruck entstanden, dass die Handwerker bzw. die Berater nicht in der Lage wären, damit umzugehen. Vielmehr könne davon ausgegangen werden, dass die Software, die Materialien und die Fortbildungsveranstaltungen sehr gut angenommen würden.



## § 9

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, von SHK und den Schornsteinfegern sei in der Anhörung die Anzahl der pro Jahr in baden-württembergischen Wohngebäuden ausgetauschten Heizkessel auf 65 000 beziffert worden. Damit liege Baden-Württemberg nun nur noch etwa 3 bis 5 % unter dem Bundesdurchschnitt. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf kämen noch die insgesamt 440 000 Nichtwohngebäude hinzu.

Ihn interessiere, wer genau den Sanierungsfahrplan erstelle und ob es richtig sei, dass Stadtwerke und Energieversorger nicht berechtigt seien, diesen auszuarbeiten. Des Weiteren interessiere ihn, anhand welcher Sanierungsfahrplankriterien geklärt werde, ob das Gesetz erfüllt sei. Dies sei nicht unwesentlich, insbesondere für den komplexeren Bereich der Nichtwohngebäude, bei denen der Sanierungsfahrplan auch den Energieverbrauch durch Lüftung, Kühlung, Klimatisierung und Beleuchtung umfassen müsse. Dies sei insbesondere vor dem Hintergrund wichtig, dass bei einer Ordnungswidrigkeit ein Bußgeld bis zu 100 000 € verlangt werden könne.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft antwortet, er wäre froh, wenn die Anzahl der in Baden-Württemberg pro Jahr ausgetauschten Heizkessel 65 000 betragen würde. Aktuell werde in Baden-Württemberg eine Größenordnung von etwa 43 000 bis 45 000 erreicht.

Der Sanierungsfahrplan werde von Energieberatern ausgestellt. Die Stadtwerke seien durchaus auch zugelassen. Bundesweit gebe es etwa 5 300 bis 5 400 bei der BAFA gelistete Energieberater, davon rund 1 000 in Baden-Württemberg. Hinzu kämen die Berater, die in der Vergangenheit im Rahmen des Programms „EnergieSparCheck“ tätig gewesen seien. Hier seien etwa 2 000 gelistet, wovon etwa 700 diese Aufgabe in den letzten Jahren wahrgenommen hätten. Es gebe also flächendeckend Energieberater, die die Sanierungsfahrpläne erstellen könnten.

Die BAFA habe in den letzten Tagen noch einmal deutlich gemacht, in welchem Umfang sie Sanierungsfahrpläne fördere. Sein Haus sei im Moment noch am Beraten, ob und wie künftig gefördert werden könne.

Auch sei sein Haus im Moment dabei, die Verordnung bezüglich der Anforderungen des Sanierungsfahrplans zu erstellen. Diese trete im Sommer zur gleichen Zeit wie das Gesetz in Kraft. Es sei dann Aufgabe des Beraters, zu bestätigen, ob die Anforderungen erfüllt seien oder nicht.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU bringt vor, § 9 Absatz 4 enthalte eine Verordnungsermächtigung, die in allgemeinen Formulierungen Kernelemente dieses Gesetzes umfasse. Das reiche bis hin zu Vorgaben hinsichtlich der für die Berechnungen zugrunde zu legenden Normen oder zur Anerkennung von vergleichbaren Sanierungskonzepten.

Im seinerzeitigen Gesetzgebungsprozess sei die Unterscheidung zwischen Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden nicht deshalb getroffen worden, weil es an Gerechtigkeitsbewusstsein gemangelt hätte. Dies sei vielmehr der unterschiedlichen Komplexität bei der Umsetzung geschuldet gewesen.

Wenn nun zum 1. Juli 2015 ein Gesetz in Kraft trete, bei dem wesentliche Instrumente bisher nicht erkennbar seien, stelle sich die Frage, wie diejenigen damit umgehen sollten, die dann dazu verpflichtet seien. Ihn interessiere, ob es einen Verordnungsentwurf gebe, anhand dessen eine qualifizierte Diskussion möglich sei. Gerade für den Nichtwohngebäudebereich sei dies angesichts der vielen betroffenen Objekte von großer Bedeutung, nicht zuletzt weil im Nichtwohngebäudebereich die Komplettsubstitution möglich sei.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft führt aus, sein Haus werde dazu eine Anhörung mit den betroffenen Verbänden durchführen. In den nächsten Wochen werde ein Entwurf vorgelegt, über den dann mit den Betroffenen diskutiert werde. Er könne nicht erkennen, dass sein Haus hier vor unlösbare Probleme gestellt sei.

Vor knapp fünf Jahren sei das Erneuerbare-Wärme-Gesetz neu auf den Weg gebracht worden. Jetzt werde es weiterentwickelt. Eine Weiterentwicklung bringe immer auch Neuerungen mit sich. Diese habe er vorhin vorgestellt. So, wie der Verordnungsentwurf angegangen werde, könne davon ausgegangen werden, dass nichts gemacht werde, was anschließend nicht erfüllbar wäre. Im Rahmen der Anhörung hätten die Verbände die Möglichkeit, eigene Anregungen einzubringen. Die fertige Verordnung werde dann zum 1. Juli 2015 vorliegen.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU fragt, ob die bereits verfügbaren 1 700 zertifizierten Berater noch zusätzlich geschult werden müssten.

In Baden-Württemberg stünden den etwa 40 000 bzw. 60 000 pro Jahr auszutauschenden Heizkesseln in Wohngebäuden 1 700 Berater gegenüber. Hinzu käme noch der Nichtwohngebäudesektor, der eine wesentlich höhere Komplexität aufweise, zumal der Sanierungsfahrplan hier auch Lüftung, Kühlung, Klimatisierung und Beleuchtung umfasse. Zum Teil ergebe sich die höhere Komplexität auch aus der wirtschaftlichen Tätigkeit. Ihn interessiere daher, ob Regelungen für den Fall eines Sanierungsfahrplanstaus vorgesehen seien.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft äußert, es werde keinen Sanierungsfahrplanstau geben. Zum einen habe er vorhin angeführt, wie viele gelistete Berater zur Verfügung stünden. Zum anderen dürfe nicht davon ausgegangen werden, dass alle 43 000 oder 44 000 Sanierungsfälle mit einem Sanierungsfahrplan einhergingen. Nicht immer komme ein Sanierungsfahrplan zum Tragen. Auch in Zukunft entschieden sich viele für andere Wege. Das Gesetz erlaube viele Kombinationen. Deshalb bestehe nicht die Gefahr, dass es bei den Sanierungsfahrplänen zu einem Stau komme.

Ebenso sei es illusorisch, davon auszugehen, dass in diesem Jahr für alle 440 000 Nichtwohngebäude Sanierungsfahrpläne erstellt werden müssten. Vielmehr werde es erste Fälle geben, in denen Nichtwohngebäude mit den Anforderungen konfrontiert würden. Daraus würden Erfahrungen gesammelt. Das sei gang und gäbe, wenn etwas Neues eingeführt werde. Seines Erachtens sei Baden-Württemberg aber gut gerüstet. Es sei relativ klar, welche über die im Wohngebäudesektor hinausgehenden Anforderungen im Nichtwohngebäudesektor gestellt würden. Dies betreffe die bereits angesprochenen Vorgaben hinsichtlich Lüftung, Kühlung, Klimatisierung und Beleuchtung. Das Land sei nicht zuletzt auch aufgrund des erweiterten Sanierungsfahrplans bereit, bei Nichtwohngebäuden die Erstellung eines Sanierungsfahrplans als vollständige Erfüllung der Nutzungspflicht anzuerkennen.

Er verspreche sich viel vom Sanierungsfahrplan. Auch die Bundesregierung sehe in diesem Instrument einen wichtigen Beitrag, um das Thema „Effizienz im Gebäudesektor“ voranzubringen.

Der Vorsitzende bittet den Minister, seine Erwartungen an den Sanierungsfahrplan gerade auch mit Blick auf die Realisierung noch etwas zu konkretisieren.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft führt aus, er verspreche sich vom Sanierungsfahrplan vor allem mehr Qualität. Jemand, der heute einen Sanierungsfahrplan erstellen lasse, setze die Maßnahmen vielleicht nicht gleich am nächsten Tag um, aber spätestens dann, wenn er sich mit seinem Gebäude auseinandersetzen müsse, weil beispielsweise die Außenhaut defekt sei, werde er sich an diesen Sanierungsfahrplan erinnern. Er sei zuversichtlich, dass Sanierungsfahrpläne zu höherer Qualität bei den Sanierungen führten, was wiederum in aller Interesse sei. Denn die Zielvorgaben zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zur Mitte dieses Jahrhunderts könnten nur eingehalten werden, wenn bei der Gebäudesanierung nach bestimmten Qualitätsstandards verfahren werde. Das habe auch die Bundesregierung erkannt und deswegen den Sanierungsfahrplan in den NAPE aufgenommen.

Er sei daher dankbar, dass die FDP/DVP-Fraktion den Sanierungsfahrplan prinzipiell befürworte. Die CDU-Fraktion bitte er, ihre Haltung zum Sanierungsfahrplan vor allem auch vor dem Hintergrund der Positionierung der Bundesregierung noch einmal zu überdenken.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP hebt hervor, wie wichtig ein Sanierungsfahrplan sei. In zahlreichen Gesprächen mit Energieberatern habe er sehr viel über Gebäude lernen können.

Er bedaure daher sehr, dass er gerade den Teil des Gesetzes, den er für richtig und gut halte, nicht mittragen könne, weil dieser eine Verordnungsermächtigung beinhalte, der er nicht zustimmen könne. Da bitte er um Nachsicht. Es sei nicht ersichtlich, wie die Verordnung aussehen werde. Deshalb sei er nicht bereit, hier gleichsam die Katze im Sack zu kaufen.

#### § 10 bis § 18

(Keine Wortmeldung)

#### § 19

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bittet um Auskunft, welche Erkenntnisse bisher über den Umfang von Ausnahmen und Befreiungen vorlägen. Ihn interessiere, ob damit gerechnet werde, dass die Anzahl der zu prüfenden Ausnahme- und Befreiungsanträge zunehme, wenn das Modell der Ankertechnologie, das seinerzeit auch aus Gründen der Vereinfachung gewählt worden sei, weg falle. Sollte dies der Fall sein, stelle sich die Frage, wie die zuständigen Behörden dies abfedern könnten.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bringt vor, als er vor ein paar Monaten der CDU-Fraktion die Eckpunkte des Gesetzes vorgestellt habe, habe er auch eine Grafik zu den Erfüllungsoptionen im aktuellen E WärmeG gezeigt. Gemäß dem Erfahrungsbericht, der auch dem Landtag vorgelegt worden sei, sei die Nutzungspflicht 2010 in 14,9 % der Fälle entfallen und nach dem Stand der Zahlen von Februar 2014 im Jahr 2012 in 10,7 % der Fälle. Da nun die Ankertechnologie weg falle, gehe er tendenziell davon aus, dass es eher seltener zu einem Entfallen der Nutzungspflicht komme.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU fragt nach, ob nicht eher davon ausgegangen werden müsse, dass zumindest die Anzahl der zu prüfenden Vorgänge zunehme. Denn zusätzlich zum Wegfall der Ankertechnologie erweitere das Land den Anwendungsbereich des Gesetzes signifikant. Wirtschaftliche Verhältnisse in Unternehmen könnten ganz anders gelagert sein als in Privathaushalten.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft weist darauf hin, dass die Palette der geeigneten Sanierungsmaßnahmen eine ganze Reihe kostengünstiger Maßnahmen wie beispielsweise den Sanierungsfahrplan, die Dämmung der Kellerdecke oder Bioöl enthalte. Zumindest was den Wohngebäudebereich anlange, gebe es daher keine Anhaltspunkte dafür, dass die Fälle des Entfallens der Nutzungspflicht zunehmen. Für den Nichtwohngebäudebereich fehlten jegliche Erfahrungen. Hierüber könne keine Aussage getroffen werden.

#### § 20

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU äußert, hinsichtlich des Vollzugs und der Zuständigkeiten gebe es Erfahrungen aus dem bisherigen Gesetz. Dieses sei noch sehr einfach zu kontrollieren gewesen. Ihn interessiere, ob es beispielsweise mit den Schornsteinfegern bereits Gespräche gegeben habe, wie nun angesichts der neu hinzugekommenen Komplexität und Vielfalt umzugehen sei. Ferner interessiere ihn, welcher zusätzliche Aufwand beispielsweise auf Landkreise oder kreisfreie Städte zukomme und wie stark kontrolliert werden solle.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft teilt mit, es sei u. a. mit dem Schornsteinfegerhandwerk vereinbart worden, in den kommenden Monaten Schulungs- und Informationsveranstaltungen durchzuführen.

Was die unteren Baurechtsbehörden, die laut Gesetz für den Vollzug zuständig seien, betreffe, liefen Gespräche mit den Städten bzw. den Landkreisen über die Frage des zusätzlichen Aufwands. Sein Haus gehe davon aus, dass sich der Aufwand in einem überschaubaren Rahmen halte. Er sei auch bereit, zusätzliche Mittel zur

Verfügung zu stellen. Ein wenig gingen die Vorstellungen noch auseinander. Er sei aber zuversichtlich, dass es hier zu einer Einigung komme. Gegebenenfalls könne später noch nachgesteuert werden. Er sehe hier keine unüberwindbaren Schwierigkeiten.

Ein Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ergänzt, aus den Erfahrungen mit dem bisherigen Gesetz seien durchaus Lehren gezogen worden. Bisweilen werde von Baurechtsbehörde zu Baurechtsbehörde ganz unterschiedlich verfahren. Es sei beabsichtigt, durch den Einsatz von EDV-Technik dem entgegenzuwirken. Bisher laufe bei den Nachweisen noch vieles händisch.

Das vom Minister angesprochene Tool, das die KEA entwickle, diene nicht nur der Beratung. Aus ihm könne auch eine Nachweissystematik generiert werden. Dann könnten die Vorgänge auf elektronischem Weg an die Baurechtsbehörde weitergeleitet werden, dort elektronisch bearbeitet und dann wiederum elektronisch beispielsweise an das Statistische Landesamt weitergereicht werden. Zwischen Schornsteinfeger und unterer Baurechtsbehörde werde heutzutage oft noch über Fax kommuniziert. Es gebe bereits Gespräche mit dem Verband, dies umzustellen.

Dieses Tool könne also dazu beitragen, den Vollzug insgesamt zu verbessern, so dass bessere und besser auswertbare Ergebnisse als heute erzielt würden. Daran werde im Augenblick gearbeitet. Auf diese Weise könne das neue Gesetz gehandhabt werden, ohne großen zusätzlichen Aufwand und damit verbundene Kosten bei den unteren Baurechtsbehörden zu generieren.

#### § 21

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, zunächst einmal werde hier mit markigen Worten die Hinweispflicht des Sachkundigen formuliert, die mit Ordnungswidrigkeiten bewehrt sei. Zur Erfüllung der Hinweispflicht genüge es jedoch, wenn die Sachkundigen den Verpflichteten ein entsprechendes Merkblatt überreichen.

Da sich die Hinweispflichtung auch auf die Erfüllungsoptionen beziehe, berühre eine komplexere Regelungstechnik die Sachkundigen in ihrer unmittelbaren Pflicht. Ihn interessiere daher, ob für den Nichtwohngebäudebereich bereits Merkblätter vorlägen. Ab 1. Juli 2015 müssten die Sachkundigen ihrer Hinweispflicht nachkommen. Sollten bis dahin die Merkblätter nicht zur Verfügung stehen, müssten sie dieser Pflicht in anderer Form Genüge tun, um nicht in den Bereich der Ordnungswidrigkeit zu gelangen.

Der Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft legt dar, derzeit würden Gespräche mit Verbänden geführt, denn solche Merkblätter würden gemeinsam entwickelt. Daran werde gearbeitet. Selbstverständlich lägen diese dann rechtzeitig vor. Darüber hinaus werde gerade auch an Fortbildungen, Multiplikationen der Informationen usw. gearbeitet.

#### § 22

(Keine Wortmeldung)

#### § 23

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU fragt, ob es eine Statistik oder einen Überblick darüber gebe, wie häufig und in welcher Höhe bisher Ordnungswidrigkeiten geahndet worden seien.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft teilt mit, ihm lägen hierüber keine Zahlen vor.

## § 24 bis § 26

(Keine Wortmeldung)

## § 27

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU gibt zu bedenken, seines Erachtens sei deutlich geworden, dass in dem Gesetzentwurf vieles noch nicht klar erkennbar sei. Daher wäre eine längere Inkrafttretungsfrist möglicherweise sinnvoller gewesen.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erwidert, das ursprüngliche Gesetz sei unter seiner Vorgängerin Mitte November 2007 verabschiedet worden. Zwar seien die Regelungen für den Gebäudebestand zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Doch die Regelungen für den Neubausektor hätten schon zum 1. Januar 2008 gegolten. Gerade einmal eineinhalb Monate nach der Verabschiedung im Landtag sei seinerzeit dieses völlig neue und bundesweit einmalige Gesetz in Kraft getreten. Dies sei ihm noch gut in Erinnerung, zumal er sich damals intensiv damit auseinandergesetzt habe und dafür Sorge getragen habe, dass seine Fraktion zustimme.

Heute gehe es dagegen um eine Weiterentwicklung bzw. eine Novellierung eines Gesetzes, das in Baden-Württemberg bereits seit viereinhalb Jahren in Kraft sei. Die Handwerker, die Berater, die nachgeordneten Baurechtsbehörden usw. hätten schon viele Erfahrungen sammeln können. Über die Gesetzesnovelle sei viel geschrieben worden. Sie sei immer wieder im Gespräch gewesen. Er könne daher nicht erkennen, dass es ein Problem darstellte, wenn das novellierte Gesetz im März im Landtag verabschiedet werde und am 1. Juli 2015 in Kraft trete. Vielmehr halte er dies für eine gute Herangehensweise.

Im Übrigen sei der Termin im Juli auch aus einem ganz praktischen Grund gewählt worden. Denn Heizungen würden aus nachvollziehbaren Gründen in der Regel nicht im Winter, sondern im Sommer ausgetauscht.

Er habe immer die Meinung vertreten, es sei nicht nachteilig, wenn der eine oder andere beschließe, schnell noch vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes Maßnahmen zu ergreifen. Denn dies trüge auch dazu bei, den Sanierungsstau etwas zu lösen. Sollte es aufgrund eines Vorzieheffekts zu einem Anstieg der Sanierungsvorhaben kommen, müsse jedoch klar sein, dass im ersten Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes zwangsläufig ein Einbruch zu verzeichnen sein werde. Dies werde dann sicherlich auch von der einen oder anderen Lobbygruppe in ihrem Sinn ausgelegt. Nichtsdestotrotz sei es durchaus vorteilhaft, dass noch ein paar Monate bis zum Inkrafttreten blieben. Insgesamt halte er den Zeitpunkt für gut gewählt.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU entgegnet, es wäre durchaus auch möglich gewesen, das Gesetz im Juli 2016 oder 2017 in Kraft treten zu lassen. Auch beim ersten Gesetz seien, wie der Minister selbst erwähnt habe, die Regelungen für den Gebäudebestand erst später in Kraft getreten. Das novellierte Gesetz sei für den kompletten Nichtwohngebäudebereich neu. In diesem Bereich könne nicht 1 : 1 auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Es handle sich vielmehr um eine erhebliche Erweiterung qualitativer Art.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, wie ihm mitgeteilt worden sei, fänden die meisten Heizungsaustausche sehr wohl im Winter statt, und zwar im November, Dezember und Januar.

Nach seiner Wahrnehmung seien die mittelständische Wirtschaft, die Familienunternehmen, auch die öffentliche Hand und die Gemeinderäte für diese Gesetzesnovelle noch nicht sensibilisiert. Sie treffe viele unvorbereitet. Wie ihm auch mitgeteilt worden sei, gebe es bislang keinen Vorzieheffekt. Das zeige wiederum auch ein Stück weit, dass viele auf das neue Gesetz noch nicht vorbereitet und darüber noch nicht ausreichend informiert seien.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP merkt an, eine Heizung gehe in der Regel dann kaputt, wenn sie unter Last laufe. Das sei meist nicht im Sommer. Das sei aber gar nicht der zentrale Punkt.

Vielmehr habe der Minister in der Vergangenheit immer darauf hingewiesen, dass der Vorzieheffekt mitgenommen werden müsse. Ihn interessiere, ob der Minister nach wie vor auf den Vorzieheffekt setze und ob ein spürbarer Vorzieheffekt zu beobachten sei. Sollte dieser Effekt nicht eingetreten sein, liege doch die Vermutung nahe, dass das Gesetz zu schnell in Kraft trete.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD macht darauf aufmerksam, dass jeder, der wisse, dass seine Heizung ein bisschen altersschwach sei und möglicherweise bald ersetzt werden müsse, dies nicht in der Heizphase mache, weil er sonst in dieser Zeit eine kalte Wohnung hätte. Er gehe davon aus, dass der überwiegende Teil der Heizungen nicht im Winter ausgetauscht werde.

Deswegen gebe es im Moment auch keinen Vorzieheffekt. Der Vorzieheffekt könne erst dann greifen, wenn die Heizperiode vorbei sei. Seines Erachtens wäre es erfreulich, wenn diese Gelegenheit genutzt würde, um möglichst viele Heizkessel in Baden-Württemberg zu erneuern bzw. zu modernisieren.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE verweist auf § 25 des Gesetzentwurfs und betont, er halte es für sehr wichtig, dass die Maßnahmen noch einmal überprüft würden und dem Landtag über die Evaluierung berichtet werde. Gegebenenfalls könnten so Korrekturen vorgenommen werden. Nach seinem Dafürhalten sei es richtig, so vorzugehen.

Im Übrigen werde in der Öffentlichkeit schon seit über zwei Jahren über die Novelle des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes gesprochen. Er könne sich daher nicht vorstellen, dass es jemanden unvorbereitet träfe. Auch wie die Wirtschaft darauf reagiere, sei aus den Anhörungen zum Teil durchaus bekannt.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft stellt klar, eine frühzeitige Bürgerbeteiligung habe es seit dem 18. Juni 2013 gegeben. In den zwei Jahren bis zum Inkrafttreten des novellierten Gesetzes hätten sich vor allem diejenigen, die täglich damit zu tun hätten, also Handwerker, Schornsteinfeger, Heizung, Sanitär, Klima usw. damit auseinandersetzen können. Niemand werde von dem Gesetz überrascht. Die Grundzüge der Novelle seien schon seit Längerem bekannt.

Es sei nicht möglich, zu differenzieren, welche Maßnahmen einem Vorzieheffekt zuzuschreiben seien und welche Maßnahmen aus anderen Gründen, beispielsweise aufgrund zinsgünstiger Darlehen der KfW oder aufgrund des Marktanzreizprogramms des Bundes, durchgeführt worden seien. Hierzu gebe es keine Zahlen. Es könne daher auch niemand für sich in Anspruch nehmen, Informationen dazu vorliegen zu haben.

Im Übrigen bitte er darum, künftig zu einer Anhörung wie der gestrigen von der CDU-Fraktion auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter seines Hauses einzuladen, damit Aspekte, die dort zur Sprache kämen, verarbeitet und eventuell berücksichtigt werden könnten. Letztlich gehe es doch allen darum, ein gutes Gesetz für das Land zu machen. Es liege jedoch im Ermessen der CDU-Fraktion, wie sie dies handhabe.

Der Vorsitzende konstatiert, die Diskussion sei insgesamt durchaus ertragreich gewesen.

Er schlägt vor, über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Der Ausschuss erklärt sich mit diesem Verfahren einverstanden.

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/6236, mehrheitlich zu.

Der Ausschuss beschließt ferner ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, den Antrag Drucksache 15/5926 für erledigt zu erklären.

16. 04. 2015

Andreas Glück